

Geschäftsordnung



in der Fassung vom 22.12.2022

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im **NachtRat Leipzig**

Im NachtRat Leipzig haben sich

Drug Scouts, Initiative Awareness e.V., Initiative Leipzig + Kultur e.V., Kreatives Leipzig e.V., LiveKombinat Leipzig e.V., und vak. Leipziger Kollektive mit Stimmberechtigung

sowie

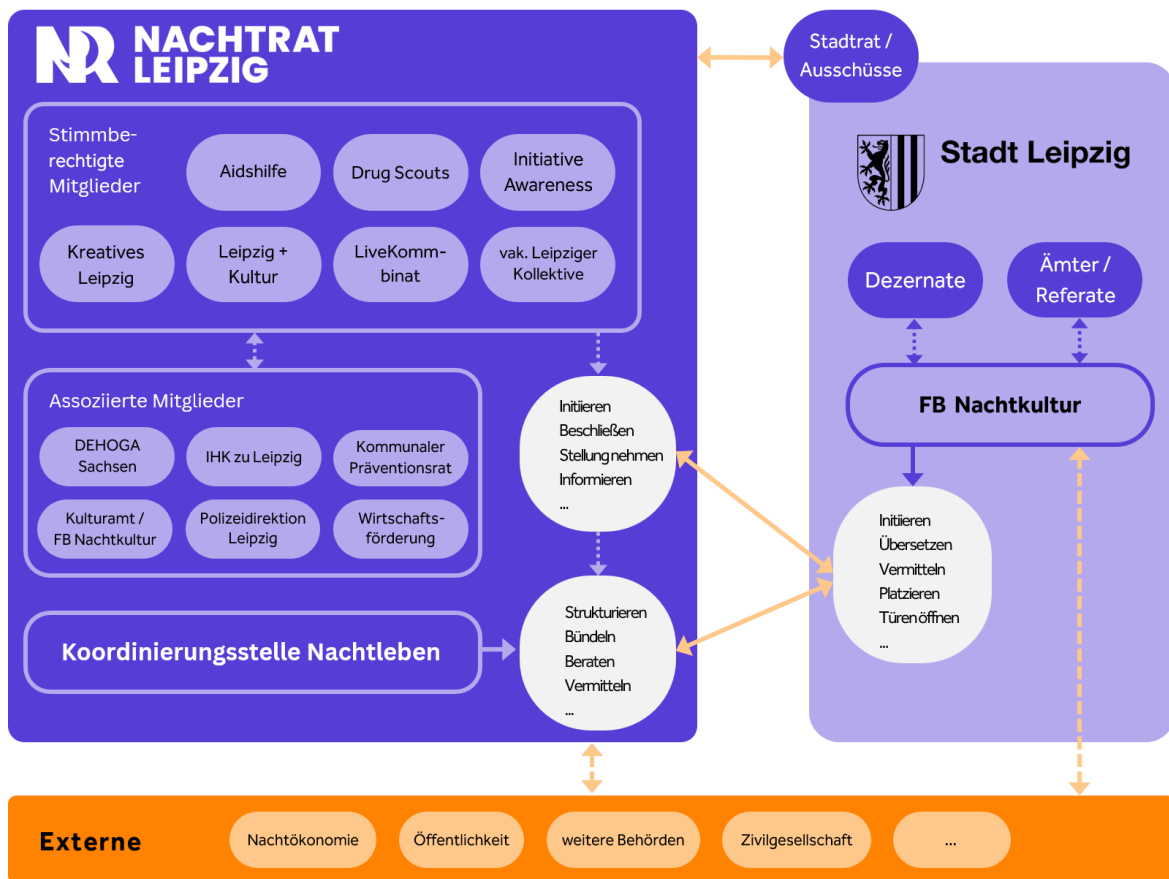
Amt für Wirtschaftsförderung Leipzig, Kulturredaktion Leipzig und Polizeidirektion Leipzig ohne Stimmberechtigung

als Gründungsmitglieder zusammengeschlossen.

Weitere Mitglieder des NachtRates sind *aidshilfe leipzig e.V.* mit Stimmberechtigung

sowie

DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e.V., Industrie- und Handelskammer zu Leipzig sowie die Geschäftsstelle Kommunaler Präventionsrat Leipzig ohne Stimmberechtigung.



Der NachtRat verfolgt folgende Leitsätze:

- **Leitsatz (1)**
Der NachtRat ist eine kommunikative Schnittstelle und Ansprechpartner:in für Nachtökonomie, öffentliche Behörden sowie nacht-kulturelle und zivilgesellschaftliche Institutionen.
- **Leitsatz (2)**
Der NachtRat engagiert sich für die Etablierung, Erhaltung und Förderung einer vielfältigen, beständigen, nachhaltigen und lebendigen Nachtkultur.
- **Leitsatz (3)**
Der NachtRat vermittelt zwischen den Interessen der nacht-kulturellen Ökonomie, Akteur:innen der Kultur- und Kreativwirtschaft, nicht-kommerziellen Veranstalter:innen, Bürger:innen und Verwaltung.
- **Leitsatz (4)**
Der NachtRat fördert und fordert die Entwicklung und Durchsetzung von Anti-Diskriminierungsarbeit, Gewaltprävention sowie Aufklärung und Risikominimierung im Gesundheitsbereich.

- Leitsatz (5)
Der NachtRag fördert Maßnahmen zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls im Zusammenhang mit nacht-kulturellen Veranstaltungen.
- Leitsatz (6)
Der NachtRat vermittelt zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen, die von Bürger:innen an die Nacht gestellt werden und betreibt Krisenprävention durch Sensibilisierung aller Beteiligten.
- Leitsatz (7)
Anti-Diskriminierungsarbeit, intersektionales Gender- und Diversity-Mainstreaming sind Teil jeder Maßnahme des NachtRates. Es wird angestrebt, Veröffentlichungen und Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten.
- Leitsatz (8)
Der NachtRat agiert nach einem gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex.

1. Mitgliedschaft

- I. Über die Aufnahme in den NachtRat entscheidet das Plenum. Die Entscheidung folgt der Maßgabe einer grundsätzlichen Offenheit, wobei die Handlungsfähigkeit gewahrt bleiben muss. Zudem erfolgt die Aufnahme vor dem Hintergrund diversitätsorientierter Kriterien. Die Repräsentanz von Organisationen, die Minderheiten vertreten, wird angestrebt. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich nur Organisationen offen, die die formulierten Leitsätze teilen und sich in deren Themenfeld wiederfinden.
- II. Die Mitglieder sind nicht zur Person im NachtRat, sondern sie vertreten die Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen, denen sie angehören und die sich mit nacht-kulturellen Themen befassen.
- III. Über die Stimmberechtigung neuer Mitglieder wird bei der Aufnahme entschieden. Die Entscheidung über Mitgliedschaft und Stimmberechtigung übernimmt das Plenum.
- IV. Die Mitgliedsorganisationen benennen jeweils eine:n feste:n Vertreter:in sowie eine:n Stellvertreter:in.
- V. Die jeweiligen Stellvertreter:innen können zum Zwecke der Einarbeitung in die aktuellen Themen an einzelnen Sitzungen teilnehmen, wenn dies vorher angekündigt wurde.
- VI. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht an einer Sitzung teilgenommen haben. Über einen solchen Ausschluss entscheidet das Plenum.
- VII. Der Selbstvertretungsanspruch der einzelnen Organisationen bleibt unberührt.

2. Die Struktur des NachtRates: Plenum, Gremium und Koordinierungsstelle

- I. Die Vertreter:innen aller stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen bilden das Plenum des NachtRats.
- II. Das Plenum setzt die weiteren Arbeitsgruppen (AGs) des NachtRats ein, bestimmt die thematischen Schwerpunkte und beschließt die Endfassung von Berichten und Stellungnahmen.
- III. Mit Arbeitsbeginn der Koordinierungsstelle bestimmt das Plenum ein Gremium, das für die Dauer von zwei Jahren die politische Außenvertretung wahrnimmt. Das Gremium wird durch systemischen Konsens gewählt.
- IV. Bei der Zusammensetzung des Gremiums sollten nach Möglichkeit Diversitätsaspekte berücksichtigt werden. Das Gremium besteht aus Koordinierungsstelle + Finanzer:in + x. Es sollten mindestens zwei Personen sein.
- V. Die Koordinierungsstelle kann maximal zwei Mal mit der gleichen Person wiederbesetzt werden. Die anderen Mitglieder des Gremiums können beliebig oft wiedergewählt werden. Sie haben durch ihre Rolle keine besonderen Zusatzrechte.
- VI. Über die Besetzung der Koordinierungsstelle entscheidet der NachtRat im Plenum.
- VII. Die Aufgaben des NachtRats sind:
 - A. Anlassbezogene Entscheidung über die politische Außenvertretung des NachtRates. Der NachtRat nimmt diese nicht zwingend selbst als Entität wahr.
 - B. Beratung der Koordinierungsstelle bei Bedarf und zur Vorbereitung der Sitzungen.
- VIII. Der NachtRat äußert sich auf Grundlage seiner gefassten Beschlüsse.

3. Beschlussfassung:

- I. Jede Mitgliedsorganisation hat bei Abstimmungsprozessen im Plenum eine Stimme, die durch ein:e Vertreter:in wahrgenommen wird. Konsens wird angestrebt. Sollten Minimalkonsens oder Systemischer Konsens scheitern, wird ein Mehrheitsentscheid eingesetzt.
 - a. Zweidrittelmehrheit für wichtige Entscheidungen (z.B. neue Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Geschäftsordnung, finanzielle Entscheidungen)
 - b. Einfache Mehrheit für weitere Entscheidungen

- II. Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Von den gezählten Stimmen müssen mindestens die Hälfte Ja- oder Nein-Stimmen sein, damit die Abstimmung gültig ist.
- III. Die Beschlussfähigkeit des NachtRates ist ab einer physischen oder digitalen Teilnahme von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet.
- IV. Positive als auch negative Befangenheit werden vom Plenum definiert. Wenn eine Situation von Befangenheit vorliegt, können befangene Vertreter:innen von dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden.
- V. Vertretungsorganisationen von Minderheiten¹ und marginalisierten Gruppen innerhalb und außerhalb des NachtRates und Betroffene von Diskriminierung haben die Möglichkeit, die erneute Aufnahme einer Debatte im Plenum für eine weitere Stunde zu verlangen, wenn sie ihre Anliegen im Rahmen der mit 2/3 Mehrheit getroffenen Entscheidung nicht repräsentiert sehen. Bei der Wiederaufnahme muss die Vertretungsorganisation von Minderheiten und marginalisierten Gruppen dem Plenum mitteilen, warum sie die Entscheidung als Verstoß gegen den Minderheitenschutz empfindet, und kann um erneute Abstimmung bitten. Von der Möglichkeit wird restriktiv Gebrauch gemacht. Nach wiederholter Abstimmung ist keine weitere Abstimmung mehr möglich.
- VI. *Umlaufbeschlüsse:*
Das Plenum kann Umlaufbeschlüsse außerhalb von Sitzungen fassen. Ein solcher Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung aller Mitglieder durch die Koordinierungsstelle nicht mehr als zwei Mitglieder ein Veto eingelegt haben. Sollten genug Ja-Stimmen zusammengekommen sein (Anzahl der Mitglieder minus zwei), gilt etwas als beschlossen.

Die Initiierung und Abstimmung kann per Brief, E-Mail oder durch andere von der Koordinierungsstelle zu definierenden, barrierefreien, elektronischen Kommunikationsmittel erfolgen.

Nicht innerhalb der Frist entschiedene Umlaufbeschlüsse werden in der nächst folgenden Plenumsitzung behandelt. Im Umlauf getroffene Beschlüsse werden von der Koordinierungsstelle umgehend an alle Mitglieder kommuniziert.

Umlaufbeschlüsse werden in der nächst folgenden Plenumsitzung protokolliert. Die folgenden Beschlüsse müssen in einer Plenumsitzung getroffen werden:

- a. Finanzplanung
- b. Änderung der Geschäftsordnung
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

¹ Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die aufgrund des Aufenthaltsstatus', der ethnischen Zugehörigkeit, *race*, des Glaubens, der Weltanschauung, der Sexualität, der Geschlechtsidentität, der Klasse oder körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt ist.

- VII. *Stimmübertragung:*
Stimmrechtsübertragung ist nur im Einzelfall (zur Not) möglich. Eine anwesende Person kann maximal eine weitere Stimme einer abwesenden Person per Übertragung übernehmen. Stimmrechtsübertragungen müssen vor Beginn der Sitzung der Koordinierungsstelle vorliegen. Bedingungen der Stimmrechtsübertragung können von der übertragenden Person schriftlich formuliert werden.

4. Modalitäten der Sitzungen

- I. Die Einladung zur nächsten Sitzung, sowie alle abzustimmenden Texte oder Anträge müssen mindestens zwei Wochen zuvor ans Plenum verschickt werden.
- II. Die TOP, zu denen Beschlüsse gefasst werden, werden entsprechend gekennzeichnet.
- III. Der NachtRat trifft sich mindestens sechs Mal im Jahr für beschließende Plena. Mehr Treffen sind bei Bedarf möglich.
- IV. *Termine:*
Alle Termine der beschließenden Plena werden zu Beginn des Jahres festgelegt. Abweichungen vom Regeltermin und Sondertermine werden während der Sitzungen festgelegt oder über geeignete Online-Abstimmungstools entschieden.
- V. Gäst:innen / Experten:innen können zu bestimmten Themen eingeladen werden
- VI. Sitzungen können auch als Videokonferenzen stattfinden.
- VII. Zu jeder Sitzung des NachtRates wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll soll dem Plenum innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Zur Erstellung des Protokolls werden die Informationen zu „Aktuelles“ der Protokollantin schriftlich zur Verfügung gestellt. Die Protokolle der Sitzung werden nicht veröffentlicht und sind von den Plenums-Mitgliedern entsprechend vertraulich zu behandeln. Innerhalb einer Woche müssen Bedenken angemeldet werden und die Einspruchsfrist wird nach Bedarf verlängert. Sollten innerhalb einer Woche keine Bedenken angemeldet werden, gilt das Protokoll als angenommen.
- VIII. Alle Mitglieder, die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können verlangen, dass dies im Protokoll vermerkt wird und die Aufnahme ihrer gegen den getroffenen Beschluss stehenden Argumente aufgenommen werden.
- IX. Es wird mindestens zwei Mal im Jahr ein Report über die aktuellen Tätigkeiten des NachtRates veröffentlicht (z.B. auf der Internetseite des NachtRates)
- X. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5. Trägerorganisation der Koordinierungsstelle

Trägerorganisation

- I. Das Plenum überträgt einem Mitglied des NachtRates (freier Träger) die Verantwortung der Trägerorganisation. Die Trägerorganisation ist zuständig für die Einrichtung und Ausschreibung einer Koordinierungsstelle.
- II. Die Drittmittelakquise für die Finanzierung der Koordinierungsstelle obliegt den Mitgliedern des NachtRates und ist eine gemeinsame Aufgabe.
- III. Die Trägerorganisation trägt die Dienst- und Fachaufsicht für die Koordinierungsstelle.
- IV. Die Trägerorganisation kann grundsätzlich für die Arbeit des NachtRates Drittmittel akquirieren, die zum Beispiel Ehrenamtspauschalen für die Beteiligten beinhalten.
- V. Falls möglich, kann die Trägerorganisation der Koordinierungsstelle über Drittmittel den Arbeitsplatz sowie die notwendige Büroinfrastruktur zur Verfügung stellen.
- VI. Die Trägerorganisation verwaltet die Mittel für die Koordinierungsstelle des NachtRates und wickelt alle finanziellen Transaktionen ab. Sie berichtet dem Plenum darüber.

Koordinierungsstelle

- I. Die Koordinierungsstelle hat die Koordinationsleistung des NachtRates inne und handelt im Auftrag des Plenums.
- II. Sie wird bei Bedarf und zur Vorbereitung der Sitzungen von den Mitgliedern des Gremiums beraten.
- III. Die Koordinierungsstelle ist angehalten, mit der Fachbeauftragten für Nachtkultur der Stadt Leipzig eng zusammenzuarbeiten.
- IV. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Arbeit des NachtRates sowie die Zusammenarbeit mit politischen Akteur:innen und externen Dienstleister:innen. Sie hat das Mandat für folgende Aufgaben:
 - A. Koordination der Zusammenarbeit im NachtRat. Dazu gehört die Vorbereitung der Sitzungen (Einladung, Raum, TN-Liste, TO-Entwicklung, Bereitstellen von Unterlagen, Moderation, Protokollorganisation), Verwaltung der Mitglieder und Verteilerlisten,
 - B. Informationsfluss für den NachtRat zum Berichtsverfahren (Protokolle und Reports) sicherstellen,

- C. Begleitung der redaktionellen Überarbeitung der Berichtstexte inklusive Bekanntgabe von Fristen,
- D. Endredaktion von Berichten in Abstimmung mit dem Plenum,
- E. Empfehlung der anlassbezogenen politischen Außenvertretung des NachtRates,
- F. Konzeption und Organisation von Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Plenum oder einer vom Plenum dazu beauftragten AG,
- G. Vertretung des NachtRates nach außen auf Arbeitsebene,
- H. Zusammenarbeit mit politischen Akteur:innen sowie externen Dienstleister:innen,
- I. Abrechnung und Nachweis erhaltener Mittel und deren Verwendung,
- J. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- K. Koordination von Layout, Übersetzung und Druck.

Die Finanzierung der Koordinierungsstelle wird durch Drittmittel sichergestellt. Die Drittmittelakquise obliegt den Mitgliedern/dem Gremium des NachtRates.

6. Klärungsbeauftragte

- I. Das Plenum benennt ein bis zwei Vertreter:innen der Mitglieder des NachtRates als Klärungsbeauftragte.
- II. Diese können von allen Mitgliedern zur Konfliktvermittlung herangezogen werden.
- III. In der Konfliktvermittlung beziehen die Klärungsbeauftragten aktiv die Frage der Machtungleichheiten und struktureller Diskriminierung in den Klärungsprozess mit ein.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- I. Der NachtRat strebt an, den Bericht mit zielgruppengerechten Maßnahmen der deutschen Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- II. Der NachtRat strebt an, Veröffentlichungen und Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten. Vorübergehend werden Veröffentlichungen und Veranstaltungen barrierearm gestaltet. D.h. Veröffentlichungen verfügen über Mindeststandards für PDFs und Webseiten, um die Lesbarkeit für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigung zu

erleichtern. Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen sind für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Gehbehinderung barrierearm zugänglich. Das Plenum entscheidet anlassbezogen und in Abhängigkeit der Zielgruppe für Veröffentlichungen und Veranstaltungen über weitere Maßnahmen, um Barrierearmut zu verwirklichen.

- III. Der NachtRat achtet auf diversitätsorientiertes und machtkritisches Wording bei öffentlichen Auftritten und beim Verfassen von Texten. Die Bildauswahl für Publikationen wird auf Stereotypen überprüft und bildet Diversität ab.
- IV. Der NachtRat setzt sich auf kommunaler Ebene für nachtkulturelle Themen und die Verbesserung der Bedingungen für die Akteur:innen des Nachtlebens ein.
- V. Das Plenum bestimmt das Corporate Design des NachtRates.
- VI. Die Koordinierungsstelle erarbeitet in Beratung mit den einschlägigen Fachorganisationen den Erstentwurf für Pressemitteilungen (PMs). Alle Mitglieder des NachtRates können diesen Entwurf kommentieren, ergänzen und verändern. Jede PM ist von den Mitgliedern des NachtRates freizugeben mit einer Frist von 48h vor Veröffentlichung. Für jede Pressemitteilung werden Talking-Lines zusammengetragen und mit zentralen Aussagen und Beispielen gemeinsam erstellt, an denen sich alle orientieren.
- VII. Absender:in von PMs ist der NachtRat. Am Ende der PMs werden alle Logos der Mitglieder abgebildet. Ein:e Presse-Ansprechpartner:in wird jeweils anlassbezogen benannt. Die Koordinierungsstelle versendet die PMs an die Pressekontakte, die ihr die Mitglieder des NachtRates zu Verfügung stellen und werden zusätzlich von den Mitgliedern des NachtRates an persönliche Pressekontakte weitergeleitet.
- VIII. Bei Anfragen zu einer PM an einzelne Mitglieder des NachtRates kann eigenständig entschieden werden, ob die Anfrage über die Koordinierungsstelle an die:den Presse-Ansprechpartner:in des NachtRates weitergegeben oder selbst mit der Presse gesprochen wird. Das Mitglied des NachtRates informiert kurz und formlos alle Beteiligten über die Anfrage und die Entscheidung zum Umgang damit. Das Mitglied muss sich an die vorher festgelegten Talking Points halten.
- IX. Bei Gesprächen mit der Presse können alle Mitglieder des NachtRates im Sinne der Inhalte der PMs, der Talking Points und der Leitsätze auf Fragen antworten. Bei darüberhinausgehenden Fragen müssen die Mitglieder des NachtRates nach persönlichem Ermessen entscheiden, was sie im Namen des NachtRates sagen können und bei welchen Antworten kenntlich gemacht werden muss, dass die Person für die eigene Organisation spricht.
- X. Bei Gesprächsanfragen der Presse wird darauf geachtet, dass die Diversität des NachtRates und die Mitgliedsorganisationen, die Minderheiten vertreten, sichtbar werden.